aber dem Pupillen zu Nutzen kommen / soll er / oder seine Gerhaben / so vil / als jhme zu Nutzen angewendet worden / wider bezahlen / vnd erstatten.

§. 3. Es soll auch kein Pupill Macht haben / seinen Gerhaben ichtes zu versprechen / oder einig geding mit jhnen auffzurichten / ob schon dessen Vollziehung / biß zu deß Pupillen künfftigen Vogtbahrkeit / verschoben wurde; vnd da es beschicht / ist solches versprechen / oder geding / allerdings krafftloß / vnd vnverbindlich.

§. 4. Was aber einem Pupillen frey / vnd ohne merckliche Beschwärnuß geschenckt wirdt / das mag er / ohne der Gerhaben Bewilligung / wol / vnd kräfftig annemmen / vnd empfangen / jedoch solle solches alsdann / wann es etwas ergäbiges außträgt / der Gerhabschafft vntergeben seyn.

Der Fünffzehente Titul.

Von verdächtigen Gerhaben.

§. 1.

WAnn man in Erfahrung kombt / daß ein Gerhab sich durch Geschenck / oder andere vnzimbliche mitl / zur Gerhabschafft eingetrungen / kein Inventarium auffgerichtet / die Pupillen übel aufferziehet / mit der Pupillen Guet betrüglich / vnd aigennutzig handlet / dasselbe ohne Noth / oder gerichtliche Verwilligung (in denen fällen / woselbige vonnöthen) verkaufft / oder sonsten veräussert / die Stewr / vnnd andere Landsanlagen / anwachsen last / vmb diser / vnd dergleichen Vrsachen willen / kan / vnd soll ein Gerhab / (jedoch nach der Obrigkeit guetbeduncken) der Gerhabschafft entsetzet werden.

§. 2. Vnd obwohlen denen Befreundten / vnd Mit Gerhaben hierauff fleissige Obsicht zu haben / vnd es der Obrigkeit anzuzaigen gebührt / so wollen wir doch allen / vnd jeden Obrigkeiten hiemit ernstlich eingebunden haben / daß sie vor sich selbsten / auff der Gerhaben Handlungen fleissig achtung geben / vnd im fall sich ein starcker verdacht der vngetrewen Gerhabschaffts Verwaltung glaubwürdig bey einem / oder andern Gerhaben eraignet / soll jhme die Verwaltung / biß zu Erfindung deß aigentlichen Grunds / verbotten / vnd in Sachen gantz fürderliche Nachfrag / auch Besichtigung der Gütter / gehalten / vnd wann es sich also befindet /

der vntrewe Gerhab darauff/ nach Beschaffenheit der Sachen/bestrafft/ der Gerhabschafft entsetzt/ vnd zu Erstattung deß / dem Pupillen verursachten Schadens/ ernstlich angehalten werden.

Der Sechzehende Titul.

Wie/ vnd wann sich sonst ein Gerhabschafft endet.

§. 1.

Jn jedwedere Gerhabschafft endet sich erstlich für sich selbsten durch deß Gerhaben- oder Pupillen Todt/ doch mueß nach deß Gerhaben Todt / dem Pupillen ein anderer Gerhab gesetzt/ vnd jhme/ was sich befindet/ der Ordnung nach eingeantwortet werden. damit aber das Gericht jedesmahl der Gerhaben Todt/ bald wissen/ vnd anderwertige Bestellung thuen könne/ soll der noch lebende Mit-Gerhab/ vnd da keiner vorhanden/ deß verstorbenen Gerhabens Erben/ den Todtfall alsobald dem Gericht anzaigen/ vnd vmb Ersetzung der Gerhabschafft anhalten.

§. 2. Zum anderten/ wann der Pupill/ so er ein Mannsperson/ zway vnd zwaintzig: vnd wann es ein Weibsperson ist/ zwanzig Jahr deß Alters erfüllet hat; doch sollen auch nach disen vollendten Jahren/ denen jenigen / bey welchen man etwan ein verthuelich- oder liederliche weiß verspühret/ die Gütter nicht gleich eingeantworttet / sondern solches vorhero der Obrigkeit angezaigt/ vnd derselben Verordnung darüber erwartet werden.

§. 3. Drittens/ wann Wir auff Vernemmung deß Gerichts/ einen Pupillen vor solcher Zeit veniam ætatis erthailen/ so endet sich zwar alsdann die Gerhabschafft; jedoch ist der geweste Pupill dannoch nicht befuegt/ vor erlangter völliger Vogtbarkeit/ von seinen ligenden Güttern/ oder da dessen maistes vermögen in baarschafft/capitalien, oder andern kostbahren mobilien bestunde/ etwas merckliches/ohne Vorwissen der Obrigkeit/ auch vnterm Vorwand einer Recompens, zu verschencken/ oder sonsten zu veralieniren, oder zu verschwenden.

§. 4. Vierdtens/ wann sich ein Pupill/ Manns- oder Weibsperson vor obbemelter Zeit verheurathet/ oder im geistlichen Standt würcklich Profess gethan / wirdt sie auch der Gerhabschafft entbunden.

§. 5. Fünff-